

## **Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Evangelische Theologie vom 3. April 2013 (Studienmodell 2011)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672) hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 30. September 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 40 Nr. 17 S. 248), geändert am 1. August 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 41 Nr. 14 S. 323) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

### **1. Überblick über die Bachelorstudiengänge (§§ 8-11 BPO)**

- a. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung – Ziffer 4
- b. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 5
- c. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen – Ziffer 6
- d. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 7 - entfällt -

### **2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)**

- entfällt -

Für ein erfolgreiches Studium sind Kenntnisse in Englisch erforderlich. Fehlende Sprachkenntnisse können nachgeholt werden. Kenntnisse in Latein, Griechisch oder Hebräisch werden empfohlen.

### **3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 BPO)**

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

### **4. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung, Bachelorgrad (§§ 3, 8 BPO)**

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die ggf. wie folgt kombiniert werden müssen:

#### **a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)**

- entfällt -

#### **b. Kernfach (90 LP+30 LP)**

- entfällt -

#### **c. Nebenfach (60 LP)**

- entfällt -

#### **d. Kleines Nebenfach (30 LP)**

Das Kleine Nebenfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung (§ 8 BPO) angebotenen Kernfach (90 LP+30 LP) und einem anderen weiteren Kleinen Nebenfach (30 LP) kombiniert werden.

#### **a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)**

- entfällt -

#### **b. Kernfach (90 LP+30 LP)**

- entfällt -

#### **c. Nebenfach (60 LP)**

- entfällt -

**d. Kleines Nebenfach (30 LP)****Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
36-BM1	Religion deuten und verstehen	1	10	
36-BM2 oder 36-BM3	Religion wahrnehmen und beschreiben ----- Religion gestalten und kommunizieren	2 o. 3  2 o. 3	10  10	
<b>Zwischensumme</b>			<b>20</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

**Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Wahlpflichtbereich <sup>1</sup>				
36-PM1 <sup>1</sup>	Christentum evangelischer Prägung	4 o. 5	10	
36-PM2 <sup>1</sup>	Andere Religionen und Weltanschauungen	4 o. 5	10	
36-PM3 <sup>1</sup>	Religion als gesellschaftliches Phänomen	4 o. 5	10	
36-PM4 <sup>1</sup>	Subjektive Religion	4 o. 5	10	
<b>Gesamtsumme</b>			<b>30</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

<sup>1</sup> Es ist ein Modul zu studieren.

**5. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO)**

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die wie folgt kombiniert werden müssen:

**a. Fach als Schwerpunktfach (60 LP)**

Das Fach muss mit den im Rahmen des Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO) angeboten werden

- Lernbereichen Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung (jeweils 40 LP) sowie mit
  - Bildungswissenschaften (40 LP)
- kombiniert werden.

**b. Fach (40 LP)**

Das Fach muss mit den im Rahmen des Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO) angeboten werden

- Lernbereichen Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung (60 LP bzw. 40 LP) sowie mit
  - Bildungswissenschaften (40 LP)
- kombiniert werden.

**a. Fach als Schwerpunktfach (60 LP)****Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
36-BM1	Religion deuten und verstehen	1	10	
36-BM2	Religion wahrnehmen und beschreiben	2	10	
36-BM3	Religion gestalten und kommunizieren	3	10	
<b>Zwischensumme</b>			<b>30</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

**Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Wahlpflichtbereich <sup>1</sup>				
36-PM1 <sup>1</sup>	Christentum evangelischer Prägung	4	10	
36-PM2 <sup>1</sup>	Andere Religionen und Weltanschauungen	4	10	
36-PM3 <sup>1</sup>	Religion als gesellschaftliches Phänomen	4	10	
36-PM4 <sup>1</sup>	Subjektive Religion	4	10	
36-FD_G	Fachdidaktik Grundschule	5	10	
36-BA	Bachelorarbeit	6	10	
<b>Gesamtsumme</b>			<b>60</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtable unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

<sup>1</sup> Es ist ein Modul zu studieren.

**b. Fach (40 LP)****Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
36-BM1	Religion deuten und verstehen	1	10	
36-BM2	Religion wahrnehmen und beschreiben	2	10	
36-BM3	Religion gestalten und kommunizieren	3	10	
<b>Zwischensumme</b>			<b>30</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtable unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

**Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Wahlpflichtbereich <sup>1</sup>				
36-PM1 <sup>1</sup>	Christentum evangelischer Prägung	4	10	
36-PM2 <sup>1</sup>	Andere Religionen und Weltanschauungen	4	10	
36-PM3 <sup>1</sup>	Religion als gesellschaftliches Phänomen	4	10	
36-PM4 <sup>1</sup>	Subjektive Religion	4	10	
<b>Gesamtsumme</b>			<b>40</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtable unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

<sup>1</sup> Es ist ein Modul zu studieren.

**6. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (§ 10 BPO)**

Das Fach (60 LP) muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (§ 10 BPO) angeboten werden

- Fach (60 LP) sowie mit
- Bildungswissenschaften (60 LP)

kombiniert werden. Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten des weiteren Fachs ergeben sich aus der Lehramtzugangsverordnung. In einem der gewählten Fächer oder in Bildungswissenschaften ist eine Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP anzufertigen.

**Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
36-BM1	Religion deuten und verstehen	1	10	
36-BM2	Religion wahrnehmen und beschreiben	2	10	
36-BM3	Religion gestalten und kommunizieren	3	10	
<b>Zwischensumme</b>			<b>30</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

**Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Wahlpflichtbereich <sup>1</sup>				
36-PM1 <sup>1</sup>	Christentum evangelischer Prägung	4 o. 5	10	
36-PM2 <sup>1</sup>	Andere Religionen und Weltanschauungen	4 o. 5	10	
36-PM3 <sup>1</sup>	Religion als gesellschaftliches Phänomen	4 o. 5	10	
36-PM4 <sup>1</sup>	Subjektive Religion	4 o. 5	10	
36-BA <sup>1</sup>	Bachelorarbeit	6	10	
36-FD_ HRGe	Fachdidaktik Haupt-, Real- und Gesamtschule	5	10	
<b>Gesamtsumme</b>			<b>60</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

<sup>1</sup> Es sind entweder zwei Module zu studieren oder aber ein Modul zu studieren und die Bachelorarbeit (36-BA) zu schreiben.

**7. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Bachelorgrad (§§ 3, 11 BPO)**

- entfällt -

**8. Modulstrukturtafel**

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)-prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)-prüfungen
36-BM1	Religion deuten und verstehen	10			2	1:1	
36-BM2	Religion wahrnehmen und beschreiben	10			1		
36-BM3	Religion gestalten und kommunizieren	10			1		
36-FD_G	Fachdidaktik Grundschule	10			1		
36-FD_ HRGe	Fachdidaktik Haupt-, Real- und Gesamtschule	10			1		
36-PM1	Christentum evangelischer Prägung	10			1		
36-PM2	Andere Religionen und Weltanschauungen	10			1		
36-PM3	Religion als gesellschaftliches Phänomen	10			1		
36-PM4	Subjektive Religion	10			1		
36-BA	Bachelorarbeit	10			1		



## 9. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zur Bachelorarbeit (§§ 14, 17 BPO)

- (1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:
- Hausarbeit im Umfang von ca. 4 000 Wörtern; bei zwei Modulteilprüfungen im Umfang von ca. 2500 Wörtern;
  - Mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten; bei zwei Modulteilprüfungen im Umfang von 20 Minuten;
  - Klausur im Umfang von 90 Minuten;
  - Hausarbeit in Form eines Unterrichtsentwurfs im Umfang von ca. 25 Seiten mit ausführlicher systematisch-theologischer Sachanalyse im Umfang von mindestens 15 Seiten.
- Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 6 Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb des vorgesehenen Workload von 10 LP (300 Stunden) möglich ist. Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von ca. 10.000 Wörtern ist im Prüfungsamt anzumelden und dort in dreifacher gebundener Ausfertigung fristgerecht abzugeben.

## 10. Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 1. Februar 2012.

Bielefeld, den 3. April 2013

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer